

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung II/3
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMWFJ-524600/0001-II/3/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagHi/CI

Klappe (DW)

479

Fax (DW)

100467

Datum

11.09.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden;

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzliches:

Der ÖGB begrüßt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Einführung eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes. Diese auch vom ÖGB lange geforderte Regelung stellt einen wichtigen sozialpolitischen Fortschritt dar, gerade im Hinblick auf eine erforderliche Zunahme der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung. Sowohl das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld als auch die im Entwurf vorgesehene Wahlmöglichkeit einer individuellen Zuverdienstgrenze in Höhe von 60 % der Einkünfte stellen für Mütter und Väter eine Option dar, Berufs- und Familienleben besser zu vereinbaren und zwischen den Geschlechtern gerechter aufzuteilen.

Für erwerbsorientierte Mütter und Väter, die rasch wieder in den Beruf zurückkehren wollen, kann die ökonomische Absicherung bzw. die Aufrechterhaltung des Lebensstandards - im Hinblick auf die bereits vorhandenen Bezugsvarianten - während der Kleinkindphase schwierig sein, weil sie entsprechend der aktuellen Rechtslage starke Einkommensverluste hinnehmen müssen. In diesen Fällen ist die

Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes mit einer deutlich höheren monetären Absicherung während eines kürzeren Bezugszeitraumes vorteilhaft und es ist damit zu rechnen, dass gerade Männer vermehrt diese Variante in Anspruch nehmen werden.

Aus Sicht des ÖGB sind aber zusätzliche Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie erforderlich. In Österreich fehlen nach wie vor insbesondere Betreuungsangebote für Ein- und Zweijährige. Derzeit liegt Österreich bei der Zahl der Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige mit einer Betreuungsquote von 14 % für 2008 (Quelle Statistik Austria; wobei hier starke regionale Unterschiede bestehen: Wien hat mit 25,5 % mit Abstand die höchste Betreuungsquote) weit hinter dem EU-Ziel von Barcelona, das eine Betreuungsquote von 33 % für unter 3-Jährige Kinder bis zum Jahr 2010 fordert. Um eine tatsächliche Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nicht zu konterkarieren, ist als flankierende Maßnahme der Ausbau des Betreuungsangebots für unter 3-Jährige unbedingt notwendig.

Auch wenn der ÖGB den vorliegenden Entwurf in seinen Eckpunkten sehr befürwortet, sind im Detail etliche der vorgesehenen Regelungen jedoch (weiterhin) unbefriedigend: So hat der Oberste Gerichtshof im Wege der Vorlage einiger Rechtsfälle an den Verfassungsgerichtshof die Meinung vertreten, dass das bestehende Kinderbetreuungsgeldgesetz äußerst kompliziert formuliert und für die AnwenderInnen sehr schwer handhabbar sei. Auch der Verfassungsgerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass das Gesetz zwar nicht verfassungswidrig sei, dass es aber teilweise sehr große Unsicherheit bewirke, vor allem bei jenen, die einen Zuverdienst anstreben oder erwerben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zuverdienstgrenze: § 2 Abs. 1 Z 3 KBGG iZm §§ 8, 8 a, 8 b KBGG sowie § 24 a KBGG – Schaffung einer individuellen Zuverdienstgrenze bei den Pauschalmodellen

Der ÖGB begrüßt, dass es neben der Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro eine individuelle Zuverdienstgrenze in Höhe von 60 % der maßgeblichen Einkünfte im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes geben soll. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, indem Eltern der Bezug von Kinderbetreuungsgeld bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in einem höheren Ausmaß ermöglicht werden soll. Dies entspricht grundsätzlich der Forderung des ÖGB nach mehr Flexibilität für ArbeitnehmerInnen hinsichtlich des Zuverdienstes. In der Praxis hat die starre Zuverdienstgrenze von 16.200 EUR zu Arbeitszeitvereinbarungen mit geringer Stundenanzahl geführt, die nicht im Interesse der ArbeitnehmerInnen gelegen sind. Durch die im Entwurf vorgesehene Einführung der individuellen Zuverdienstgrenze wäre diese Problematik in Zukunft gelöst.

Kritisch sieht der ÖGB jedoch, dass die Komplexität der Berechnungsmethode hinsichtlich der Zuverdienstgrenze im neuen Entwurf zur Gänze wieder übernommen worden ist, obwohl wie vorhin dargelegt sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Oberste Gerichtshof bemängelt haben, dass diese für die betroffenen Rechtsunterworfenen schwer nachvollziehbar sind. Die schwer nachvollziehbare Berechnungsformel des § 8 Abs. 1 ist praktisch unverändert. Der ÖGB unterstreicht diesbezüglich seine Forderung nach einer Vereinfachung der Zuverdienstgrenze und schlägt eine jährlich zu valorisierende Bruttoeinkommensgrenze vor. Die Ermittlung der Einkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn würde auch für die Sozialversicherungsträger eine Verwaltungsvereinfachung darstellen, weil die entsprechenden Daten an die Krankenkassen gemeldet werden. Dies würde die Administrationskosten insgesamt reduzieren.

Auch die Berechnung des Zuverdienstes beim Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (gemäß § 24 Abs. 1 Z. 3 Obergrenze 5.800 EUR pro Kalenderjahr) erscheint insofern bedenklich, da an dieser Stelle ebenfalls ein Verweis auf den „Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte“ nach § 8 Abs. 1 zu finden ist. Der Umstand, dass für die KinderbetreuungsgeldbezieherInnen die Berechnung, vor allem was die „Hochrechnung“ auf das Kalenderjahr betrifft, in der Regel kaum nachvollziehbar ist, wird noch dadurch übertroffen, dass die Überschreitung der Zuverdienstgrenze ohne Verschulden der Betroffenen weiterhin nach der bestehenden Rechtslage (§ 31 Abs. 2 KBGG) streng geahndet werden soll.

Laut vorliegendem Entwurf sollen die drei Nebeneinkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) in Zukunft nicht mehr als Zuverdienst gelten. Diese Regelung vereinfacht die Berechnung der Zuverdienstgrenze zwar etwas, trägt aber insgesamt sicher nicht zu mehr Klarheit für die Betroffenen im Sinne der Judikatur der beiden Höchstgerichte bei. Einerseits ist es überhaupt fraglich, wie viele Eltern in der Praxis von dieser Regelung tatsächlich betroffen sein werden, andererseits kann es aber jedoch einige BezieherInnen geben, die durch die nun ausgeklammerten Einkunftsarten erhebliches Einkommen erzielen.

Aus Sicht des ÖGB wurde hier ein Zugeständnis an sozial weniger bedürftige Eltern gemacht. Stellt man demgegenüber, dass für AlleinerzieherInnen im Entwurf vorgesehen ist, dass hinsichtlich der Berechnung ihrer monatlichen Einkommensgrenze von 1.200 EUR (§ 5 Abs. 4 b) sämtliche Leistungen und Beihilfen, sogar das Kinderbetreuungsgeld selbst heranzuziehen sind und Alleinerziehende bei Übersteigen dieser Einkommensgrenze, nicht mehr die Möglichkeit einer verlängerten Bezugsdauer haben sollen, ist das nach Meinung des ÖGB keinesfalls sozial ausgewogen.

Außerdem ist nach Ansicht des ÖGB hinsichtlich der Zuverdienstgrenze generell noch kritisch anzumerken, dass es nach dem vorliegenden Entwurf im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung zwischen KinderbetreuungsgeldbezieherInnen kommen würde, die sich für die einkommensabhängige Variante entschieden haben und 1.000 EUR monatlich (bzw. 33 EUR täglich - § 24) erhalten und denjenigen

BezieherInnen, die sich für die neue Pauschalvariante entschieden haben und ebenfalls 1.000 EUR monatlich (33 EUR täglich - § 5 c) erhalten.

Im ersten Fall der einkommensabhängigen Variante ist es nur möglich, in etwa bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (5.800 EUR pro Jahr) dazuzuverdienen, im zweiten Fall der Pauschalvariante gibt es sowohl die Möglichkeit zur weitaus höheren Zuverdienstgrenze von 16.200 EUR als auch bis zur individuellen Zuverdienstgrenze dazu zu verdienen. Dies erscheint im Ergebnis für die Betroffenen unsachlich und wenig nachvollziehbar. Diese Fallkonstellation trägt nicht zur Vereinfachung der Rechtslage bei und setzt eine Rechtskenntnis der Betroffenen voraus, die wenig zumutbar erscheint. Ohne intensive Rechtsberatung wird für die betroffenen Elternteile kaum ersichtlich sein, dass es hier eine unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung bei den Zuverdienstgrenzen gibt, obwohl die Höhe des Kindergeldbezugs in beiden Fällen 1.000 EUR beträgt.

Erhöhter Mehrlingszuschlag: § 3 a Abs. 1, 2 und 3 KBGG

Der ÖGB begrüßt die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Zuschlages bei Mehrlingsgeburten um 50 % in allen Pauschalvarianten, wodurch vom einheitlichen Mehrlingszuschlag von 7,27 EUR abgegangen wird und eine Anpassung an die jeweils gewählte pauschale Kurzleistung erfolgt. Dies hat zur Folge, dass nun auch die kürzeren Varianten bei der Geburt von Mehrlingen attraktiver werden, bisher war die 50%ige Erhöhung nur bei der längsten Bezugsvariante 30 + 6 möglich.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist im Entwurf jedoch kein Zuschlag für Mehrlinge vorgesehen. Dies wird gemäß den Erläuterungen damit begründet, „dass die pauschale Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwandes bei Mehrlingen naturgemäß aufgrund der Einkommensersatzfunktion dieser neuen Leistung nicht gebühren könne, denn ein erhöhter Betreuungsaufwand für Mehrlinge könne keinen höheren Einkommensentfall bewirken“. Aus Sicht des ÖGB ist jedenfalls zu kritisieren, dass wiederum eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung jener BezieherInnen mit Mehrlingen entsteht, die sich für die einkommensabhängige Variante mit 1.000 EUR Mindestbezug entschieden haben im Vergleich zu denjenigen die sich für die Pauschalvariante mit 1.000 EUR monatlich entschieden haben. Im ersten Fall gebührt laut Entwurf kein Mehrlingszuschlag, im zweiten Fall erhalten BezieherInnen einen Mehrlingszuschlag in Höhe von 50 %.

Nach Ansicht des ÖGB ist dies eine Ungleichbehandlung der Betroffenen, die für diese weder nachvollziehbar noch in der Praxis überhaupt erkennbar sein wird. Personen, die sich für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in der Mindestvariante von 1.000 EUR entscheiden, sind durch die oben dargelegte weitaus niedrigere Zuverdienstmöglichkeit und den Entfall des Zuschlages im Falle von Mehrlingsgeburten im Endeffekt finanziell viel schlechter gestellt.

Bezugsverlängerung für besondere Härtefälle: § 5 Abs. 4 a und 4 b KBGG

Aus Sicht des ÖGB ist es positiv, dass der Entwurf eine verlängerte Bezugsmöglichkeit für AlleinerzieherInnen vorsieht, denn alleinerziehende Elternteile

sollen gegenüber Paaren grundsätzlich nicht benachteiligt werden. Leider stellt der Entwurf aber nur auf besondere Härtefälle ab: eine längere Bezugsdauer für AlleinerzieherInnen ist nur möglich, wenn deren PartnerInnen wegen Tod, Krankheit oder Freiheitsstrafe keine Kinderbetreuung übernehmen können oder wenn diese nachweislich gewalttätig waren (verlangt wird hier eine behördliche oder gerichtliche Feststellung, eine bloße Strafanzeige ist nicht ausreichend) bzw. nur für besonders einkommensschwache, armutsgefährdete AlleinerzieherInnen, solange diese noch keine Unterhaltsleistungen für das Kind erhalten.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen für AlleinerzieherInnen erscheinen daher in der Praxis wenig tauglich, die Situation alleinerziehender Elternteile tatsächlich zu verbessern. Einerseits wird auf eine Einkommensgrenze von 1.200 EUR abgestellt, in die unter anderem sämtliche Beihilfen, die Sozialhilfe und sogar das Kinderbetreuungsgeld selbst mit eingerechnet werden sollen, andererseits gibt es keine Möglichkeit eines verlängerten Bezuges mehr, wenn tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Dies jedoch ganz unabhängig davon, wie hoch der geleistete Unterhalt ist und ob dadurch die Einkommensgrenze überschritten wird oder nicht. Diese strengen Regelungsvoraussetzungen für AlleinerzieherInnen erscheinen im Ergebnis unsachlich und sozial unausgewogen, besonders im Hinblick auf die schon zuvor erwähnte Besserstellung von sozial weniger Bedürftigen bei der Streichung der Nebeneinkunftsarten für die Berechnung der Zuverdienstgrenze (diese Nebeneinkunftsarten werden überdies bei den AlleinerzieherInnen für die vorhin erwähnte Einkommensgrenze auch mit eingerechnet).

Erforderlich wäre hier eine treffsichere Regelung, die im Ergebnis zu einer faktischen Verbesserung der oft schwierigen Situation von AlleinerzieherInnen führt. Die im Entwurf vorgesehene Berücksichtigung jeglicher Einkunftsarten und Leistungen, sämtlicher Beihilfen (Familienbeihilfe, Sozialhilfe) und sogar des Kinderbetreuungsgeldes für die Einkommensgrenze von 1.200 EUR im Verlängerungszeitraum würde im Ergebnis dazu führen, dass sich eine große Anzahl von AlleinerzieherInnen gezwungen sehen würden, sich somit für die längeren Bezugsvarianten zu entscheiden, weil die einzurechnenden Einkünfte aus dem Kinderbetreuungsgeld niedriger sind. Gerade die kürzeren Modelle - und hier insbesondere die neue Variante des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes - stellen jedoch eine Existenzsicherung während der Karenz für AlleinerzieherInnen dar. Das führt an sich zu keiner besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für AlleinerzieherInnen und hat eher den gegenteiligen Effekt, dass diese dem Arbeitsmarkt länger fern bleiben bzw. für erwerbsorientierte AlleinerzieherInnen keine optimale Regelung gegeben ist.

Diese strikten Bestimmungen für AlleinerzieherInnen werden vom ÖGB daher in der im Entwurf vorgesehenen Form abgelehnt, keinesfalls darf das Kinderbetreuungsgeld bei einer allfälligen Beurteilung des Nettoeinkommens mit eingerechnet werden, weil dadurch die Inanspruchnahme der kürzeren, Existenz sichernden Varianten geradezu konterkariert wird und für viele Alleinerziehende de facto keine Wahlmöglichkeit mehr gegeben ist, weil diese auf die längeren Varianten eingeschränkt würde.

Um Alleinerziehenden tatsächlich gleiche Chancen wie Paaren zu ermöglichen, muss aus Sicht des ÖGB unsere schon oben dargelegte Forderung nach einem verbesserten flächendeckenden Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen – vor allem für unter 3-Jährige, unterstrichen werden. Nur unter den geeigneten Rahmenbedingungen können für AlleinerzieherInnen notwendige Erleichterungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen werden.

Fraglich ist auch, ob der im Entwurf geforderte gerichtliche Unterhaltsantrag tatsächlich als gesetzliche Voraussetzung erforderlich sein soll oder ob nicht auch „gelindere Mittel“ im Einzelfall wie etwa Vereinbarungen über den Unterhalt vor dem Jugendamt ausreichen können, zumal auch das Jugendamt eine Behörde ist und diese Vereinbarungen einen exekutierbaren Unterhaltstitel darstellen. Dies würde einen erleichterten Zugang zum Recht für die Betroffenen sowie eine praxisnahe Lösung darstellen und den Verwaltungsaufwand zwischen Gerichten und Jugendwohlfahrtsträgern aufteilen.

Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes in der Höhe des Wochengeldes - § 6 Abs. 2 und 3 KBGG

Aus Sicht des ÖGB ist der im Entwurf vorgesehene Wegfall des ursprünglichen § 6 Abs. 2 zu kritisieren. Das gänzliche Ruhen von Kinderbetreuungsgeld während des Bezuges von Wochengeld für ein weiteres Kind wird vom ÖGB abgelehnt, denn dies hat zur Folge, dass das Kinderbetreuungsgeld (für das ältere Kind) entgegen der bisherig gültigen Regelung bis zur Geburt ersatzlos gestrichen wäre. Die derzeit geltende Regelung hat zumindest für die Zeit des Bezugs von Wochengeld bis zur Geburt den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für das (ältere) Kind gewährleistet.

Die im Entwurf vorgesehene Neuerung würde einerseits einen wesentlichen Einkommensverlust für Mütter und Jungfamilien darstellen, andererseits wird eine partnerschaftliche Aufteilung bei der Kinderbetreuung erschwert. Denn durch die im Entwurf vorgesehene Regelung würde sofort mit Beginn von Schutzfrist und Wochengeldbezug der Mutter ein etwaiger Anspruch des Vaters auf Kinderbetreuungsgeld entfallen und die Familie müsste mit dem Wochengeld der Mutter das Auslangen finden.

Es müsste in diesem Zusammenhang Vätern konsequenterweise die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, von ihrer Karenz wegen Entfall des Kinderbetreuungsgeldes zurückzutreten, was in der betrieblichen Praxis oft schwierig sein würde und keinesfalls im Interesse einer partnerschaftlichen Aufteilung und der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben gelegen ist. Der im Entwurf vorgesehene Entfall von Kinderbetreuungsgeld bei Bezug von Wochengeld vor der Geburt konterkariert die Vereinbarkeit geradezu und stellt eine Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage dar, die zum überwiegenden Teil unselbstständig beschäftigte ArbeitnehmerInnen treffen würde und wird vom ÖGB daher aus den dargelegten Gründen abgelehnt.

Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens - §§ 24, 24 a - d KBGG

Wie schon eingangs erwähnt, begrüßt der ÖGB die Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes außerordentlich. Eine langjährige Forderung des ÖGB zur besseren existenziellen Absicherung von Familien bei Geburt eines Kindes wäre damit erfüllt. Eine stärkere Inanspruchnahme von Väterkarenz sollte dadurch in der Praxis ebenfalls endlich verwirklicht werden.

Im Detail gibt es aus Sicht des ÖGB jedoch folgende Kritikpunkte anzumerken: Es ist fraglich, ob das im Entwurf vorgesehene Erfordernis einer durchgehenden sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht zu streng ist (laut Entwurf ist lediglich eine 14-tägige Erwerbsunterbrechung zulässig).

Zum einen werden jedenfalls Saisonierbeschäftigte benachteiligt, zumal Einkünfte aus Arbeitslosengeld und Notstandshilfe laut Entwurf nicht als Einkommen zählen. Gerade Saisonierbeschäftigte haben aber saisonale Beschäftigungsunterbrechungen mit Arbeitslosengeldbezugszeiten und werden somit in der Regel die im Entwurf geforderten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Zum anderen würden gemäß dem vorliegenden Entwurf auch befristet beschäftigte DienstnehmerInnen insofern benachteiligt werden, als § 24 a Abs. 2 im Grunde bei Antragstellung ein aufrechtes Dienstverhältnis verlangt, was aber gerade junge Erwerbstätige mit oftmals befristeten Dienstverträgen, die schon während der Schwangerschaft auslaufen (auch wenn dies mittlerweile arbeitsrechtlich nicht mehr erlaubt ist) diskriminiert.

Insgesamt sollte die Regelung weiter gefasst werden und um Zeiten in denen beispielsweise Krankengeld bezogen wurde oder um Zeiten der Erwerbsunterbrechung für die Pflege naher Angehöriger oder auf Grund von Familienhospizkarenz erweitert werden, um soziale Härtefälle im Einzelfall zu vermeiden. Nach dem jetzigen Entwurf würden beispielsweise Personen, die länger als 14 Tage in den geforderten sechs Monaten Erwerbstätigkeit vor Geburt ihres Kindes Krankengeld bezogen haben, keinen Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mehr haben.

Weiters werden Eltern, die mehrere Kinder innerhalb eines kurzen Zeitraumes nacheinander bekommen, durch den Entwurf benachteiligt. Als Berechnungsgrundlage dienen die Einkünfte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielt wurden, in dem kein Kinderbetreuungsgeldbezug vorlag. Im Entwurf ist aber dazu keine Valorisierung vorgesehen. Dadurch ist aber insbesondere für kinderreiche Familien ein Einkommensnachteil zu erwarten, wenn für die Berechnung mehrere Jahre zurückgegriffen werden muss. Eine Valorisierung des Einkommens aus zurück liegenden Jahren im Sinne einer Aufwertung um den Mittelwert der Kollektivvertragserhöhungen (Kollektivvertrags-Index der Statistik Austria) oder wenigstens mit dem Verbraucherpreisindex ist unbedingt notwendig, was ja auch im Sinne des Entwurfs gelegen sein sollte. Die Erläuterungen zum Entwurf halten nämlich fest, dass Eltern, die sich in knappem Abstand für mehrere Kinder entscheiden, eben kein Nachteil daraus erwachsen soll.

Gemäß Entwurf sind außerdem die Regelungen über den derzeit geltenden Zuschuss auf die einkommensabhängigen Varianten mangels Bedürftigkeit nicht anzuwenden. An dieser Stelle weist der ÖGB nochmals, wie schon oben in Bezug auf die Zuverdienstgrenze und den Mehrlingszuschlag dargelegt, auf die im Ergebnis unsachliche Differenzierung zu BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld in Form der 1.000 EUR Pauschalvariante hin. Auf diese wären die geltenden Bestimmungen über den Zuschuss laut Entwurf nämlich anwendbar. Der Argumentation des Entwurfs folgend würde daher im Fall der Pauschalvariante in der Bezugshöhe von 1000 EUR Bedürftigkeit vorliegen und ein Zuschuss bezogen werden können, bei der Variante des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes in der Höhe von 1.000 EUR jedoch nicht. Sowohl die Argumentation im Entwurf als auch die dafür vorgesehenen Rechtsfolgen sind undurchdacht und keineswegs sozial ausgewogen.

Für die Betroffenen wenig sinnvoll geregelt ist aus Sicht des ÖGB, das „Antragsprinzip“ für die Pauschalvariante in der Höhe von 1.000 EUR (33 EUR täglich) für den Fall, dass das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld aufgrund des nachträglich vorliegenden Einkommensteuerbescheid tatsächlich diese Mindesthöhe von 1.000 EUR nicht erreicht. Stellt sich also aufgrund des Einkommensteuerbescheides nachträglich heraus, dass der zustehende Tagesbetrag auf Grund des erzielten Einkommens des Bezugsjahres niedriger als 33 EUR (bzw. 1.000 EUR monatlich) ist, so hat eine Rückforderung durch den KV-Träger zu erfolgen, es sei denn es wird rechtzeitig auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld in der Variante 12 plus 2 mittels Antrag der Betroffenen umgestiegen.

Diese vorgesehene Lösung wird in der Praxis für Verwirrung sorgen, sowie Anspruchsverluste durch versäumte Fristen bewirken und die Verwaltung erschweren. Statt wie in § 24 d des vorliegenden Entwurfes einen „einmaligen Umstieg“ mittels Antrag vom einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auf die pauschalierte Variante des § 5c vorzusehen, sollte eine Untergrenze von 33 EUR direkt in § 24a verankert werden, damit automatisch von Gesetz wegen jedenfalls 1.000 EUR Kinderbetreuungsgeld als Untergrenze bezogen werden können.

Es ist ja davon auszugehen, dass Eltern die sich für die einkommensabhängige Variante entschieden haben, jedenfalls deren Untergrenze beziehen wollen. Es wäre ein unnötiger „Spießrutenlauf“ für die Eltern, wenn sie so wie im Entwurf vorgesehen nochmals einen Kinderbetreuungsgeldantrag stellen müssten für die Pauschalvariante in der Höhe von 1.000 EUR. Allerdings weist der ÖGB an dieser Stelle nochmals eindringlich auf all jene oben ausführlich dargelegten finanziellen Nachteile hin, die für Eltern nach dem vorliegenden Entwurf bestehen, wenn sie sich für die einkommensabhängige Variante mit dem Mindestbetrag von EUR 1.000,-- entschieden haben (geringere Zuverdienstmöglichkeit, kein Mehrlingszuschlag und keine Zuschussmöglichkeit).

Verkürzung der Mindestbezugsdauer auf zwei Monate: Änderung des Mutterschutzgesetzes und des Väterkarenzgesetzes – Artikel 2 und 3 des Entwurfs

Der ÖGB steht der im Entwurf vorgesehenen arbeitsrechtlichen Anpassung im Hinblick auf die Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld von bisher drei Monaten auf zukünftig zwei Monate grundsätzlich positiv gegenüber. Demzufolge soll auch die Karenz nach dem Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz für zwei Monate möglich sein. Da es sich um eine Mindestbezugsdauer handelt, wird mehr Flexibilität für die ArbeitnehmerInnen ermöglicht und es ist darüber hinaus anzunehmen, dass zukünftig vermehrt Männer Karenz in Anspruch nehmen werden, da gerade für diese in der betrieblichen Praxis die kürzeren Varianten attraktiver sein werden.

Übergangsregelungen - § 50 KBGG

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die neuen Leistungen auch für ab 01.11.2009 geborene Kinder in Anspruch genommen werden können, sofern im Jahr 2009 kein Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt worden ist, wobei aber keine rückwirkende Auszahlung erfolgt. Der Entwurf enthält daher keinerlei Möglichkeit, aus einer bereits bestehenden Bezugsvariante in eine der beiden im Entwurf vorgesehenen neuen Varianten umzusteigen, dies war bei der jüngsten Novelle zum Kinderbetreuungsgeld jedoch schon möglich. Der ÖGB regt daher auch bei dieser Novelle eine Möglichkeit zum Umstieg der Eltern für die neuen Bezugsvarianten bis zum 30.06.2010 an.

Konklusio

Insgesamt begrüßt der ÖGB den vorliegenden Entwurf in seinen wesentlichen Eckpunkten, die sowohl durch die geplante Einführung einer einkommensabhängigen Variante als auch die Wahlmöglichkeit einer alternativen Zuverdienstgrenze einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit und gerechteren Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen den Geschlechtern darstellen. Jedoch ist flankierend - wie schon mehrfach erwähnt - der flächendeckende Ausbau regionaler Kinderbetreuungseinrichtungen (vor allem für unter 3-Jährige) unbedingt notwendig, damit die vorgesehenen Regelungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen für AlleinerzieherInnen ist aus Sicht des ÖGB noch mal kritisch anzumerken, dass diese durch ihre strikte Ausgestaltung leider völlig am Ziel einer tatsächlichen Verbesserung der Situation für Alleinerziehende vorbei gehen.

Jedenfalls zu kritisieren ist jedoch auch die weitere Verkomplizierung der Rechtslage durch den vorliegenden Entwurf, vor allem sind die neuen Bestimmungen zum Teil zueinander unstimmtig und leider auch sozial unausgewogen. Es ist auch verabsäumt worden, die geltende Rechtslage zu vereinfachen, vor allem hinsichtlich der Berechnung der Zuverdienstgrenze, obwohl gerade hier die Judikatur der Höchstgerichte für eine bessere Nachvollziehbarkeit für die einzelnen Betroffenen plädiert hat.

Die neuen Regelungen sind sowohl für die Betroffenen als auch für diejenigen, die mit der Administration bzw. Anwendung der Bestimmungen beauftragt sind, anspruchsvoll und für BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld in der Regel schwer nachvollziehbar. Intensive Beratungen im Vorfeld werden dadurch unumgänglich. Gesetzliche Vereinfachungen, die zu einer besseren Handhabbarkeit für alle davon Betroffenen führen, wären sinnvoll und dringend erforderlich.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär